

sie, der Städte halber, ein sondern Auszug, was sie in  
 den gutwilligen bestimmten Steuern, von 70 Jahren und  
 länger hero, bey den Städten und Landen zu Budisün  
 gereicht, und wohl sagen möchten, von Ihnen mehr, dann  
 andern, wäre geleistet worden, daraus aber keine bestän-  
 dige und edle Ordnung zu schliessen, dieweil kein gleiche  
 Abtheilung des dritten Theils darinnen befunden, wie  
 dann in Verlesung desselbigen Auszuges gnungsam er-  
 läutert werde; So könnte kein gewisser Theil bey den  
 Städten leichtlichen auffgerichtet werden, dieweil dieselbi-  
 gen offtermals durch Feuers-Noth oder Brand verderbet,  
 wie dann in kurzen Jahren, nehmlichen zweymal zu  
 Görlitz, und neulicher Zeit zu Camenz, geschehen, zu  
 geschweigen, daß auch die Land-Güter in Kriegs-Läufften  
 bald möchten verheeret, verderbt, und könnt abermals also  
 dergleichen Ordnung nicht gelebt werden, und sollte der  
 Land-Stand über all auffgerichte Sprüch und Verträge  
 diese Forderung nicht bald fürghewendet haben, dieweil  
 ihm bewust, was in dieser unser Cron Böhem für ein  
 löbliche Ordnung und was es für eine Straff auf sich  
 trüge, so ein Theil über vertragene Sachen wieder für-  
 geladen wurde; Aber allen Zank abzuhelffen, wäre bei  
 ihnen, unsern Sechs-Städten allen, für gut angesehen,  
 wie dann sonst bey unser Cron Böhem, auch andern  
 unsern Marggraffthumen und Fürstenthumen, dergleichen,  
 daß hierinne Gleichheit nach der Schätzung werde ge-  
 halten, damit, wer da viel habe, daß derselbige viel gebe,  
 und in solcher Schätzung der Güter werden uns die  
 Steuern und Anschläge alle oder gänzlich eingebracht,  
 es habe die Land-Güter, wer da wolle, darzu hätten  
 sich sie, von unsern Städten, allezeit erboten und noch  
 die Gleichheit zu halten, verhoffende, wir würden so ches  
 ihr Anbitten für gleichmäsig achten und erkennen, oder  
 sie bei ihren langen verwarten Freyheiten, alten Her-